

## **Merkblatt für betroffene Personen bei sexueller Belästigung**

### Bestimmungen des Gesetzes:

- Das Arbeitsgesetz (Art. 6) verlangt vom Arbeitgeber, dass er für die körperliche und seelische Gesundheit der Arbeitnehmenden besorgt ist. Und das Obligationenrecht (OR Art. 328) verpflichtet den Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmenden in ihrer Persönlichkeit nicht verletzt werden. Sexuelle Belästigung jedoch ist eine Persönlichkeitsverletzung.
- Das Gleichstellungsgesetz (GIG, Art. 4) verbietet die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und verlangt vom Arbeitgeber, dass er aktiv zumutbare Massnahmen einleitet, um Uebergriffe zu verhindern und zu sanktionieren. Finden wegen ungenügender Prävention Uebergriffe statt, hat das Opfer unter anderem Anspruch auf finanzielle Entschädigung durch den Arbeitgeber.

### Empfohlene Vorgehensweise bei Sexueller Belästigung

**Am Arbeitsplatz:** Wenden Sie sich als erstes an Ihren direkten Vorgesetzten. Handelt es sich dabei jedoch um die belästigende Person, so wenden Sie sich an den Personaldienst oder die Direktion. Schildern Sie die Vorkommnisse, besprechen Sie gemeinsame Schritte, um die Situation erträglicher zu machen.

**Im privaten Umfeld:** Verkriechen Sie sich nicht. Streben Sie durch die Aktivierung eines sozialen Netzwerkes bei Ihren Verwandten und Bekannten Ihre persönliche Stabilisierung an. Suchen Sie Unterstützung in Ihrem vertrauten Umfeld. Das Führen eines Tagebuchs kann Distanz schaffen und zudem werden die Vorkommnisse dokumentiert.

**Externe Hilfe:** Falls sich weder am Arbeitsplatz noch im privaten Umfeld eine Lösung abzeichnet, nehmen Sie Hilfe einer Beratungsstelle oder Ihres Hausarztes an.

### Formelles Verfahren wenn keine Einigung möglich ist

a) Sexuelle Belästigung ohne strafbare Handlung:

Die oder der Betroffene stellt ein mündliches oder schriftliches Begehren an die Kant. Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Mann und Frau und stellt darin Anträge (z.B. Verbot, Unterlassung oder Feststellung einer Diskriminierung durch sexuelle Belästigung). Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Schlichtungsstelle berät die Parteien und versucht eine Einigung herbeizuführen.

b) Sexuelle Belästigung mit vermutlich strafbarer Handlung:

Unabhängig von den eingeleiteten Schritten am Arbeitsplatz gegen die belästigende Person, besteht die Möglichkeit Strafanzeige beim Verhöramt einzureichen.

Als Straftatbestände kommen beispielsweise sexuelle Belästigung, sexuelle Nötigung oder Ausnützung einer Notlage gemäss Art. 189 ff des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dez. 1937 ( StGB: SR 311 ) in Frage

### Offizielle Anlaufstelle im Kt.Glarus

Für Gleichstellung, Gleichbehandlung, Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

- Schlichtungsstelle gemäss Gleichstellungsgesetz des Kt.Glarus  
c/o Staatskanzlei  
mail: [staatskanzlei@gl.ch](mailto:staatskanzlei@gl.ch) Tel. 055/ 646 60 11 Fax 055/ 646 60 19

### Verwaltungsunabhängige Stellen

- Glarner Anwaltsverband: Unentgeltliche Rechtsberatung der Anwälte und Anwältinnen im Kanton. Jeden ersten Mittwoch im Monat, 17.00 Uhr im 1. Stock Gerichtshaus
- Gewerkschaft UNIA, Gemeindehausplatz 3 8750 Glarus, Tel. 055/ 640 68 68 [www.unia.ch](http://www.unia.ch), Rechtsberatung und Auskunft
- Spezialisten für die „Seele“ des Mobbing-Opfers: Beratungs-u.Therapiestelle Sonnenhügel, Asylstrasse 30, 8750 Glarus Tel. 055/ 646 40 40 Fax 055/ 646 40 43 [www.bts-gl.ch](http://www.bts-gl.ch)
- Dr. med. Stefan Rhyner, Spez.Arzt FMH, Schweizerhofstr. 14, 8750 Glarus Tel. 055/ 640 64 64
- Dr. med. Johanne Bollmeier, Kirchweg 24 8750 Glarus Tel. 055/ 650 25 75
- Alle Hausärzte, Notdienst
- Konfliktberatung für Unternehmen und Institutionen, Dr. phil. Marianne Biedermann, Frankengasse 6, 8001 Zürich, Tel. 044/ 252 66 02 e-mail: [konfliktberatung@betrieb.info](mailto:konfliktberatung@betrieb.info) oder [www.betrieb.info](http://www.betrieb.info) Dr. Biedermann ist spezialisiert auf Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Mobbing, Prävention, Intervention und Beratung.
- Eidg. Büro für Gleichstellung von Mann und Frau in Bern: [www.equality-office.ch](http://www.equality-office.ch)

## Literaturverzeichnis

- Gleichstellung im Erwerbsleben von Mann und Frau, [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch), Nr. 301.933 d
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ein Ratgeber für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch), Nr. 301.926 d
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ein Ratgeber für ArbeitnehmerInnen, [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch), Nr. 301.922 d
- Sammlung Gleichstellungsverfahren. [www.gleichstellungsgesetz.ch](http://www.gleichstellungsgesetz.ch)
- Infos zu Prävention, Intervention, Reglementen. [www.sexuellebelastigung.ch](http://www.sexuellebelastigung.ch)

Die Auflistung ist nicht abschliessend.

### Zusätzlicher Link:

<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/00027/02213/index.html?lang=de>

Glarus, Januar 2014